

99138008008000

Nachweis der Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs eines Gebäudes

Bestätigung

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012442/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99138008008000
Leistungsbezeichnung I	Nachweis der Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärmebedarfs eines Gebäudes Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	Nutzung von erneuerbaren Energien beim Heizungstausch melden
Typisierung	3b - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Klimafreundliche Energie, nachhaltig, Effizienz, Heizkessel
Leistungstyp	

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.04.2023
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 17 Hamburgisches Klimaschutzgesetz (HmbKliSchG)
Teaser	Wenn Sie in Ihrem Gebäude eine Heizungsanlage einbauen oder austauschen, müssen Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Anteil der Wärmeenergie mit erneuerbaren Energien decken und dies der zuständigen Stelle nachweisen.
Volltext	Wenn Sie als Eigentümerin oder Eigentümer eines Gebäudes dessen Heizungsanlage austauschen oder nachträglich einbauen lassen wollen, sind Sie unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, mindestens 15 % des jährlichen Wärmeenergiebedarfs des Gebäudes durch erneuerbare Energien zu decken. Sie müssen der zuständigen Stelle nachweisen, dass Ihre Heizungsanlage dieser Vorgabe entspricht.
Erforderliche Unterlagen	• Installationsbescheinigung einer Sachkundigenorganisation • Biomethan • Bioöl • Die letztjährige Rechnung über den Kauf von
Voraussetzungen	• Alternativ: Der Eigentümer beziehungsweise die Eigentümerin hat Sie als Vertretung einer Verwaltungsgesellschaft oder Sachkundige beziehungsweise Sachkundiger mit der Erstattung der Meldung beauftragt. • Sie sind Eigentümerin oder Eigentümer eines Gebäudes • Das Gebäude wurde vor dem 01.01.2009 errichtet • Sie haben an diesem Gebäude nach dem 30.06.2021

Modul	Sachverhalt
	einen Austausch oder Einbau der Heizungsanlage vorgenommen oder werden diesen zukünftig vornehmen
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	• Wenn Sie den Online-Dienst nutzen, werden automatisch die in Ihrem konkreten Fall notwendigen Unterlagen benannt. Zudem stehen Ihnen dort Berechnungshilfen bereit. Der Online-Dienst gibt Ihnen umgehend Auskunft darüber, ob Sie Ihre Meldepflicht erfüllt haben. Diese Services können bei der schriftlichen Bearbeitung nicht geboten werden. • Sie reichen Ihre Meldung schriftlich oder mit dem Online-Dienst ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Meldung und fordert gegebenenfalls notwendige Unterlagen oder Informationen bei Ihnen nach. • Sie erhalten eine Bestätigung über die Erfüllung Ihrer Meldepflicht.
Bearbeitungsdauer	Im Online-Verfahren je nach Komplexität zwischen 20 und 40 Minuten Bearbeitungszeit durch Sie. Der Online-Dienst gibt Ihnen umgehend Auskunft darüber, ob Sie Ihre Meldepflicht erfüllt haben. Die Bearbeitungszeit im schriftlichen Verfahren kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen.
Frist	Sie müssen die Meldung innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage bei der zuständigen Stelle abgeben.
weiterführende Informationen	https://www.hamburg.de/klimaschutzgesetz/14754360/klimaschutzgesetz/ https://www.hamburg.de/klimaschutzgesetz/14754360/klimaschutzgesetz/
Hinweise	Keine
Rechtsbehelf	Es handelt sich um eine Meldung durch Sie. Es ist kein Rechtsbehelf vorgesehen.
Kurztext	• Nutzung von erneuerbaren Energien beim Heizungstausch melden • Bei Heizungsanlagen-Austausch oder Neubau ist zu beachten, dass zukünftig mindestens 15 % des

Modul	Sachverhalt
	jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch erneuerbare Energien gedeckt werden müssen • Gilt für Gebäude, die vor dem 01.01.2009 errichtet wurden • Gilt für Austausch oder Umbau nach dem 30.06.2021 • Erfüllung muss bei zuständiger Stelle nachgewiesen werden
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)